

Konrad Walter

Die Information der Eltern volljähriger Schüler durch die Schule

Die Urteile des Rheinland-Pfälzischen¹ und Bayerischen² Verfassungsgerichtshofs fügen der Kasuistik zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine interessante Facette hinzu.

I. Gegenstand der Urteile ist die Frage, ob § 1c Abs. 2–5 (mittlerweile § 4 Abs. 2–5 RhPfSchulG 2004³) des Rheinland-Pfälzischen Schulgesetzes 2003⁴ (RhPfSchulG 2003) respektive die Art. 75 Abs. 1 S. 2 sowie Art. 88a⁵ des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG)⁶ mit der jeweiligen Landesverfassung vereinbar sind. Diese Normen sehen vor, dass bei bestimmten schwerwiegenden schulischen Vorkommnissen, die Eltern bereits volljähriger Schüler hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Hintergrund der Gesetzesnovellen war der Amoklauf eines 19-jährigen Schülers im Erfurter Gutenberg-Gymnasium.⁷ Bei beiden Verfahren handelte es sich um nach dem jeweiligen Landesrecht mögliche Verfassungsbeschwerden (vgl. Art. 130a, 135 Abs. 1 Nr. 4 RhPfVerf; § 44 Abs. 1 RhPfVerfGHG; Art. 66, 120 BV, Art. 51 ff. BayVfGHG).

II. Auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden soll nicht eingegangen werden. Zur formellen Verfassungsmäßigkeit sei nur soviel gesagt, dass es befremdlich wirkt, wenn der Rheinland-Pfälzische Verfassungsgerichtshof das aus dem Rechtsstaatsprinzip der Landesverfassung (Art. 77 Abs. 2 RhPfVerf) hergeleitete Bestimmtheitsgebot im Rahmen der formellen Verfassungsmäßigkeit prüft.⁸ Das Gebot der Normenklarheit ist eine Frage der Rechtssicherheit, also ein materielles Kriterium.⁹

III. Im Kern geht es in den Entscheidungen um die Vereinbarkeit der jeweiligen Normen mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

1. Zur Bestimmung des Schutzbereichs des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach den Landesverfassungen Bayerns und Rheinland-Pfalz' kann auf die Rechtsprechung des

¹ Urt. v. 22.6.2004, VGH B 2/04, NJW 2005, S. 410 ff.

² Urt. v. 30.9.2004, Vf. 13-VII-02 und Vf. 11-VII-03, BayVBl. 2005, S. 16 ff.

³ Gesetz vom 30. März 2004 (RhPf GVBl. 239).

⁴ Gesetz vom 6. März 2003 (RhPf GVBl. S. 38).

⁵ Eingefügt durch Änderungsgesetz vom 25.7.2002 (Bay. GVBl. S. 326).

⁶ In der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (Bay. GVBl. S. 414).

⁷ Der Amokläufer *R. Steinhäuser* wurde aufgrund mangelhafter Leistungen von der Schule verwiesen, wovon seine Eltern mehr als ein halbes Jahr keine Kenntnis hatten. Diesen Hintergrund betont der RhPfVerfGH NJW 2005, S. 410 ausdrücklich; siehe dazu etwa F.A.Z. Nr. 98/17 D, v. Sa., 27.4.2002, S. 1; F.A.Z. Nr. 99/18D v. Mo., 29.4.2002, S. 1, 3, 9–11.

⁸ Vgl. NJW 2005, S. 410, 411.

⁹ Siehe dazu nur BVerfGE 49, 168, 181; 59, 104, 114. Richtig der BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 19. Im Übrigen begegnen die Vorschriften der Art. 88a, 75 Abs. 1 und 86 BayEUG sowie § 1c Abs. 2–5 RhPfSchulG 2003 (bzw. § 4 Abs. 2–5 RhPfSchulG 2004) hinsichtlich des aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3; 28 S. 1 GG; Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV; Art. 77 Abs. 2 RhPfVerf) fließenden Bestimmtheitsgebots keinen Bedenken. So zu Recht BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 19 f.; RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 411.

Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen werden.¹⁰ Die bayerischen Verfassungsbestimmungen (Art. 100 [Menschenwürde], 101 [Allgemeine Handlungsfreiheit] BV) entsprechen nämlich weitgehend jenen des Grundgesetzes.¹¹ Im Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.¹² Es hat aber auch schon in früheren Entscheidungen aus dem Gedanken der Selbstbestimmung die Befugnis des Einzelnen gefolgt, grundsätzlich selbst entscheiden zu dürfen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.¹³ Dieses „Verfügenkönnen“ über die persönlichen Daten macht den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus. Dabei wird nur elektronische, sondern auch herkömmliche Datenverarbeitung und -weitergabe erfasst.¹⁴ Die Rheinland-Pfälzische Verfassung enthält ein ausdrückliches Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 4a RhPfVerf). Jedoch ist insoweit davon auszugehen, dass im Wesentlichen die vom Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Grundsätze in rheinland-pfälzisches Verfassungsrecht gegossen werden sollten.¹⁵

2. Der Eingriff in den Schutzbereich ist sowohl bei § 1c Abs. 2–5 RhPfSchulG 2003 (§ 4 Abs. 2–5 RhPfSchulG 2004) wie auch bei Art. 88a, 75 Abs. 1 BayEUG darin zu sehen, dass die Schulen ermächtigt werden, Daten über schwerwiegende Ereignisse wie etwa den Schulverweis, an die Eltern volljähriger Schüler auch gegen deren Willen weiterzugeben. Damit wird das Recht der Schüler beeinträchtigt, da diese nicht mehr frei entscheiden können, an wen ihre Daten weitergegeben werden.¹⁶

3. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt jedoch nicht schrankenlos. Deutlich wird dies in Art. 4a Abs. 2 RhPfVerf, welcher eine Einschränkung des Rechts durch oder aufgrund eines Gesetzes zugunsten überwiegender Interessen der Allgemeinheit zulässt. Etwas höhere Anforderungen scheint die allgemeine Schrankenklausel des Art. 98 S. 2 BV zu stellen, die ein „zwingendes Erfordernis für die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt“ verlangt. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat diese aber im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgelegt.¹⁷ Eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der volljährigen Schüler ist also nur aus überwiegendem Allgemeininteresse und nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, vgl. Art. 4a Abs. 2 RhPfVerf.¹⁸ Die Abwägung zwischen den kollidierenden Interessen der Allgemeinheit und dem Recht auf in-

¹⁰ Instruktiv zur grundgesetzlichen Situation *F. Hufen*, Schutz der Persönlichkeit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung, FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. II, S. 105 ff.

¹¹ Ebenso BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, „...die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 ff. = BayVBl. 1984, 147 [amtliche Leitsätze]) können deshalb jedenfalls in ihren Grundaussagen zur Auslegung der Art. 100, 101 BV herangezogen werden ...“

¹² Siehe BVerfGE 65, 1, 41 (Volkszählung) wobei Art. 1 Abs. 1 GG lediglich als „Auslegungsrichtlinie“ dient. Dazu Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. (1999), Rn. 82, 85; ebenso Di Fabio in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn.; siehe auch Murswieck, D. in: Sachs, GG, 3. Aufl. (2003), Art. 2 Rn. 62.

¹³ Etwa BVerfGE 27, 344, 350 (Mikrozensus); 56, 37, 41 ff.

¹⁴ So auch der RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410; zum Bundesrecht vgl. Di Fabio in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Rn. 173, 175; Hillgruber, C. in: Umbach/Clemens, GG I, Art. 2 Rn. 52; Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. (1999), Art. 2 Rn. 108; Busch, J.-D., DVBl. 1984, 385, 386.

¹⁵ Da diese Verfassungsbestimmung erst durch Gesetz vom 8.3.2000 eingefügt wurde; vgl. Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung v. 8.3.2000 (RhPfG BayVBl. S. 65).

¹⁶ RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 411; BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16.

¹⁷ So ist das „und“ als „oder“ zu lesen und im „zwingenden Erfordernis“ ankert das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Siehe dazu T. Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. (1992), Rn. 1b mit Verweis auf einige Urteile des BayVerfGH, z. B. VerfGH 9, 14, 20. Vgl. auch BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 17 ff.

¹⁸ Die angegriffenen Normen der Art. 88a und Art. 75 BV sowie § 1c Abs. 2–5 RhPfSchulG 2003 müssen also der Erreichung eines legitimen Ziels dienen und hierzu geeignet, erforderlich und angemessen sein. So ausdrücklich BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 17; RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 411 ff.

formationelle Selbstbestimmung des Schülers erfolgt dabei im Wege der praktischen Konkordanz.¹⁹

a.) Legitimes Ziel der Vorschriften über die Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler ist es, eine zusätzliche Möglichkeit zu schaffen, Schülern in Krisensituationen beizustehen, um Selbstgefährdungen, aber auch Gefährdungen Anderer zu vermeiden.²⁰ Damit kommt der Gesetzgeber seiner aus dem Bildungsauftrag folgenden Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern, seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bediensteten und dem staatlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr nach.²¹ Den Gesetzgeber treffen also Schutzpflichten für das Leben und die Gesundheit auch im Sonderstatusverhältnis.²² Hinsichtlich der Gefährdung Dritter liegt dies auf der Hand, aber auch bei einer Selbstgefährdung kann und darf der Staat tätig werden, sofern es um so ein zentrales Rechtsgut wie das Leben geht.²³ Die Landesverfassungsgerichte nehmen zu Recht an, dass ihnen hinsichtlich der Überprüfung der gesetzgeberischen Einschätzung, bei Schülern mit schwerwiegenden schulischen Problemen eine gesteigerte Gefahrenlage anzunehmen, nur ein begrenzter Überprüfungsspielraum zukommt.²⁴ Dennoch hat der Rheinland-Pfälzische Verfassungsgerichtshof sich relativ ausführlich mit diesen Gefährdungen befasst.²⁵ Dabei handelt es sich bei der Frage, ob der Gesetzgeber junge Erwachsene, die gravierende schulische Probleme haben, unter „General verdacht“ stellen und von einem potentiellen Attentäter ausgehen darf, aber nicht um eine Frage des legitimen Zwecks. Dies ist vielmehr eine Frage der Verhältnismäßigkeit, sollte nämlich eine krisenhafte Entwicklung im Einzelfall nicht zu befürchten sein, wäre die Unterrichtung der Eltern nicht erforderlich, um das Ziel des Gesetzes, Leibes- und Lebensgefahren vom Schüler selbst und seinen Mitmenschen abzuwenden, zu erreichen.²⁶

b.) Hinsichtlich der Geeignetheit des Mittels²⁷ führt der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu Recht aus, dass das Gebot der Geeignetheit nur den Einsatz solcher Mittel erlaube, durch welche die Erreichung des Ziels gefördert werden könne.²⁸ Nun kann es durchaus Fälle geben, in denen die Unterrichtung der Eltern durch die Schule ungeeignet ist. So mag etwa die Beziehung zwischen Eltern und Kind so gestört sein, dass eine Information der Eltern mit dem Ziel, dem volljährigen Schüler in seiner schwierigen schulischen Lage zu helfen, nicht geeignet erscheint.²⁹ Zum anderen ist daran zu denken, dass die Besorgnis der krisenhaften Entwicklung

¹⁹ Grundlegend zum Begriff der praktischen Konkordanz K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. (1995), Rn. 317 ff.

²⁰ Rheinland-Pfälzischer Landtag LT-Ds. 14/1622, S. 5 (amtliche Begründung); RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 411; BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 17.

²¹ So der RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 411; siehe auch Rheinland-Pfälzischer Landtag LT-Ds. 14/1622, S. 5 (amtliche Begründung).

²² Die Schutzpflichten zugunsten der körperlichen Unversehrtheit lassen sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (Art. 3 Abs. 1 u. 3 RhPfVerf; Art. 99 S. 1 BV) herleiten. Umfassend dazu Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. (1999), Rn. 192, 211 ff.

²³ Dies erörtert der RhPfVerfGH NJW 2005, S. 410, 412 zutreffend.

²⁴ Vgl. RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 412.

²⁵ Vgl. RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 412.

²⁶ Die auf den Einzelfall bezogene Ungeeignetheit der Unterrichtung wird vom Rheinland-Pfälzischen Verfassungsgerichtshof auch noch im Rahmen der Geeignetheit geprüft. Siehe RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 413.

²⁷ An der Verfassungsmäßigkeit des Mittels bestehen keine Zweifel. Die *LandesschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz* hält die Information der Eltern durch die Schule für ausnahmslos ungeeignet. Sie weist darauf hin, dass volljährige Schüler, die ihren Eltern nichts von ihren schulischen Problemen erzählen und der Schule eine Unterrichtung verbieten, dafür stets ihre Gründe haben werden. Vgl. dazu die Pressemitteilung www.lsvrlp.de/presse200407121600.html?str=Schulgesetz%%2003.

²⁸ BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 17 f.; ähnl. auch der RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 412. Das gewählte Mittel muss also nicht in jedem Einzelfall Wirkung entfalten. So auch BVerfGE 67, 17, 175.

²⁹ Diese Bedenken teilen auch der BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 17; RhPfVerfGH, NJW 2005, 410, 411 ff.

des betroffenen Schülers, wie sie § 1c II–IV RhPfSchulG 2003 und Art. 88a BayEUG annehmen, im Einzelfall tatsächlich nicht besteht.³⁰ Der im Einzelfall fehlenden Geeignetheit hat der rheinland-pfälzische Gesetzgeber in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen, zum einen indem er der Schule also ein intendiertes Ermessen zur Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler einräumt und eine Abweichung von der generellen Unterrichtung erlaubt, wenn keine oder eine nur ungünstige Entwicklung der Situation durch die Unterrichtung der Eltern zu erwarten ist.³¹ Zum anderen besteht eine Grundrechtssicherung durch Verfahren, da der Schüler vor der Unterrichtung seiner Eltern angehört werden soll (§ 1c Abs. 5 RhPfSchulG 2003).³² Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat den Vorschriften des BayEUG diese Absicherung durch (verfassungskonforme) Auslegung entnommen.³³

Insgesamt erscheint aber die Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler geeignet, um Bluttaten wie in Erfurt zu verhindern. Denn es kann durchaus vorkommen, dass volljährige Schüler aus Scham über ihr schulisches Versagen, trotz eines eigentlich ungetrübten Verhältnisses zu den Eltern, hiervon nichts erzählen, von diesen aber Unterstützung zu erwarten hätten, sondern den Frust darüber „in sich hineinfressen“, was zu einer Eskalation führen kann.

c.) Beide Landesverfassungsgerichte bejahen auch die Erforderlichkeit der Unterrichtung, da der Gesetzgeber von einer besonderen Nähebeziehung zwischen Eltern und Kind ausgehen durfte, so dass etwa eine schulpsychologische Betreuung nicht gleich wirksam wäre.³⁴

d.) Breiten Raum nehmen in beiden Entscheidungen die Ausführungen zur Angemessenheit ein. Auf Seiten des Allgemeinwohls führen beide Landesverfassungsgerichte zwei Interessen an. Zum einen stellen sie auf den staatlichen Schul- und Erziehungsauftrag ab, der nur in Zusammenarbeit mit den Eltern erreicht werden könne.³⁵ Der Erziehungsauftrag kann nun in der Tat durch so gravierende Vorfälle wie einen Amoklauf erheblich beeinträchtigt werden. Zum anderen – und dies wiegt noch schwerer – stehen mit Leben und Gesundheit besonders bedeutsame Rechtsgüter zur Abwägung.³⁶ Der Rheinland-Pfälzische Verfassungsgerichtshof weist zudem noch auf die in der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerte Fürsorgepflicht des Staates für die ihm anvertrauten Schüler hin (Art. 27 Abs. 3 RhPfVerf).³⁷

Zugunsten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des volljährigen Schülers lässt sich anführen, dass sich der Jugendliche gerade auch in der Phase zwischen dem vollendeten 18. und dem 21. Lebensjahr von seinem Elternhaus immer stärker zu lösen sucht.³⁸ In dieser Loslösung vom Elternhaus manifestiert sich, was Art. 125 Abs. 1 S. 2 BV schön zum Ausdruck bringt: „Sie [die Kinder] haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“ In diesem Alter erscheint das Recht, gerade auch gegenüber seinen Eltern manches zu verschweigen, besonders wichtig.³⁹ Der Bayerische Verfas-

³⁰ So auch RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 413.

³¹ Dazu RhPfVerfGH, NJW 2005, 410, 413; vgl. zum intendierten Ermessen grundlegend BVerwGE 72, 1, 6; umfassend J. Beuermann, Intendiertes Ermessen (2002), passim.

³² Hierin sieht auch der RhPfVerfGH zu Recht eine Grundrechtssicherung durch Verfahren, vgl. RhPfVerfGH, NJW 2005, 410, 413.

³³ Siehe BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 18 und amtl. Leitsatz Nr. 2.

³⁴ So etwa RhPfVerfGH, NJW 2005, 410, 413 f.; sehr ähnlich auch BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 18.

³⁵ BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 18;

³⁶ So auch der BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 18; ebenso RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414.

³⁷ Vgl. RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414; hierbei stellt sich die Frage, ob nicht eigentlich Art. 27 Abs. 2 RhPfVerf gemeint ist.

³⁸ So m. E. zu Recht der RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414.

³⁹ Das deutet auch der RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414 an.

sungsgerichtshof weist nur knapp auf eine Änderung der Bayerischen Verfassung,⁴⁰ welche das Wählbarkeitsalter zum Bayerischen Landtag in Art. 14 Abs. 2 BV auf 18 Jahre abgesenkt hat, hin. Daraus schließt er, dass sich der Verfassunggeber für allumfassende Volljährigkeitsrechte entschieden habe.⁴¹ Es komme zu einem Spannungsverhältnis, wenn dem Schüler ein Teil dieser Selbstverantwortungsrechte durch die Unterrichtung der Eltern vorenthalten werde.⁴² Es wäre meines Erachtens überzeugender gewesen, die im Ergebnis sicherlich richtige volle Verantwortlichkeit aus dem bereits erwähnten Art. 125 Abs. 1 S. 2 BV abzuleiten. Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist davon auszugehen, dass sich die Kinder „zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten“ entwickelt haben.

Wägt man diese Rechte nun gegeneinander ab und berücksichtigt dabei die Schwere des Eingriffs, so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die angegriffenen Vorschriften verhältnismäßig sind. Die Unterrichtung der Eltern hat einen relativ geringen Eingriffscharakter, da „nur“ Daten weitergegeben werden, die ohnehin bereits einem größeren Personenkreis bekannt sind, wie etwa Mitschülern, welche über mangelhafte schulische Leistungen eines Mitschülers in der Regel recht gut Bescheid wissen.⁴³ Somit ist nur – um die Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen⁴⁴ – die Sozialsphäre betroffen. Zum anderen werden die Informationen auch nur an einen sehr beschränkten, mit dem Schüler ohnehin sehr vertrauten Personenkreis, nämlich nur an seine ehemaligen Erziehungsberechtigten, weitergegeben. Bedenkt man, dass viel gravierendere Eingriffe vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehen wurden,⁴⁵ so muss dieser Eingriff angesichts des gewichtigen Ziels erst recht verhältnismäßig sein. Gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen insbesondere Leib und Leben (Art. 3 Abs. 1 u. 3 RhPfVerf; Art. 99 S. 1 BV) als Rechtsgüter der Allgemeinheit schwerer wiegen, weshalb die Angemessenheit zu bejahen ist.⁴⁶

4. Der erwähnte Ablösungsprozess erklärt auch, weshalb die Eltern von Schülern, welche das 21. Lebensjahr vollendet oder den Bildungsgang erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen haben, nicht informiert werden. (Art. 88a BayEUG; § 4 Abs. 6 RhPfSchulG 2004). Hier durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass sich diese Schüler schon so weit vom Elternhaus gelöst haben, dass eine Information der Eltern keine geeignete Maßnahme der Einflussnahme auf den Schüler mehr darstellt.⁴⁷ Somit liegt hierin kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 118 Abs. 1 S. 1 BV bzw. Art. 17 Abs. 1 RhPfVerf.⁴⁸ Beide Verfassungsgerichte weisen aber auch auf Vorschriften aus dem Bundesrecht hin, welche ebenfalls diesen Reifungsprozess des Jugendlichen zum Ausdruck bringen, insbesondere §§ 1 Abs. 2, 105 JGG.

IV. Insgesamt sind die Entscheidungen des Bayerischen und Rheinland-Pfälzischen Verfassungsgerichtshofs zustimmungswürdig. Ob durch die Vorschriften der Schulgesetze, über deren Verfassungsmäßigkeit geurteilt wurde, Bluttaten wie in Erfurt verhindert werden können, bleibt abzuwarten, wenn auch zu hoffen ist, dass es dazu nicht mehr kommen wird.

Verf.: Dipl.-Jur. Konrad Walter, Georg-August-Universität, Juristische Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

⁴⁰ Vom 10.11.2003 (Bay. GVBl. S. 817).

⁴¹ Vgl. BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 19.

⁴² So BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 19.

⁴³ So auch der RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414.

⁴⁴ Vgl. dazu grundlegend BVerfGE 6, 32, 41.

⁴⁵ Z.B. die Heranziehung persönlicher Tagebuchaufzeichnungen im Strafverfahren BVerfGE 80, 367, 381.

⁴⁶ So zu Recht BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 19; RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414.

⁴⁷ Richtig BayVerfGH, 2005, S. 16, 19.

⁴⁸ Siehe dazu BayVerfGH, BayVBl. 2005, S. 16, 19; RhPfVerfGH, NJW 2005, S. 410, 414 f.